



Liebe Kunden,

in jüngster Zeit verzeichnet Deutschland einen signifikanten Anstieg beim Bau und in der Nutzung von Photovoltaikanlagen. Die Finanzverwaltung hat diesen Trend aufgegriffen und neue steuerliche Bestimmungen eingeführt, die weitere Impulse für den Einsatz erneuerbarer Energien setzen sollen.

Im Juni legte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Referentenentwurf für das neue Wachstumschancengesetz vor. Ziel ist es, durch vereinfachte Steuerregelungen und die Förderung von Steuergerechtigkeit die Wachstumschancen zu stärken. Deutschland soll damit für Investitionen und Innovationen attraktiver werden.

Darüber hinaus gibt es aktuelle Gerichtsentscheidungen, die sich auf die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer beziehen und von besonderer Relevanz für die Vermietung von Gewerberäumen sind.

Wir wünschen eine interessante Lektüre.

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand  
DOMUS AG  
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel  
WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH  
Geschäftsführer

Die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem  gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

## Aktuelle Gesetzesänderungen

Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz .....	2
Entwurf zum Wachstumschancengesetz .....	2

## Aktuelles aus der Rechtsprechung

Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen ..	5
Erweiterte Kürzung bei Haftungsübernahme .....	7
Erweiterte Kürzung bei Hallenvermietung .....	8

## Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen .....	9
Steuerliche Erfassung von Betreibern kleiner Photovoltaik- anlagen .....	10
Automatischer Austausch von Informationen über Finanz- konten .....	11

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS Steuer-  
beratungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



# AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

## ■ LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTGESETZ

Das Lieferketten-sorgfaltspflichtgesetz regelt ab 2023 Pflichten für Unternehmen in Deutschland.

Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl I Nr. 46, 2959) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Es verpflichtet Unternehmen in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten und stärkt den Umweltschutz. Diese Pflichten gelten für den eigenen Geschäftsbereich sowie für das Handeln der Vertragspartner und Zulieferer. Unternehmen müssen die Risiken in ihren Lieferketten ermitteln, bewerten und priorisieren. Das Gesetz gibt vor, welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen notwendig sind.

Das Gesetz gilt bereits ab 1. Januar 2023 für Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmern

(im Inland). Im kommenden Jahr soll es darüber hinaus für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmern Anwendung finden. Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können Bußgelder verhängt werden.

Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres müssen die betroffenen Unternehmen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jährlich einen Bericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten vorlegen und ihn online veröffentlichen. Näheres ist zu erfahren unter: [https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Berichtspflicht/berichtspflicht_node.html)

## ■ GESETZ ZUR STÄRKUNG VON WACHSTUMSCHANCEN, INVESTITIONEN UND INNOVATION SOWIE STEUERVEREINFACHUNG UND STEUERFAIRNESS (WACHSTUMSCHANCENGESETZ)

Auf Grundlage des Zukunftsfinanzierungsgesetzes soll der Finanzstandort Deutschland gestärkt werden.

Das BMF hat am 17. Juni 2023 den Referententwurf für ein "Wachstumschancengesetz" veröffentlicht, das sehr viele Änderungen in verschiedenen Steuergesetzen enthält. Mit diesem Gesetzentwurf werden Maßnahmen ergriffen, die die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern damit Unternehmen mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies ist nach der Gesetzesbegründung wichtig, um die Transformation unserer Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Daneben will das BMF das Steuersystem an zentralen Stellen vereinfachen und durch Anhebung von Schwellenwerten und Pauschalen vor allem kleine Betriebe von Bürokratie entlasten. Außerdem sollen Maßnahmen ergriffen werden, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen. Darüber hinaus soll das Steuerrecht im Rahmen des im Koalitionsvertrag Vereinbarten weiter modernisiert werden.

Der Gesetzentwurf beinhaltet zum Beispiel folgende Maßnahmen:

Einkommensteuer

- § 3 Nr. 73 EStG: Einführung einer Steuerfreigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 1.000 Euro: Sofern die Ausgaben die mit ihnen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen übersteigen, sollen die Einnahmen auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden können (ab VZ 2024)
- § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG: Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen. Dieser Betrag soll auf 50 Euro angehoben werden (ab Wirtschaftsjahre mit Beginn nach 31. Dezember 2023)
- § 4h EStG: Die Zinsabzugsbeschränkung nach § 4h EStG und § 8a KStG soll an die Vorgaben der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) angepasst werden. Die bisherige Konzernbezogenheit der Zinsschranke bei der Stand-alone-Klausel einerseits und dem EK-Escape andererseits soll aufgegeben werden.

Als Ausgleich für die von der ATAD vorgegebene Verschärfung der Zinsschranke soll die Freigrenze in einen Freibetrag unter Ausschöpfung des von der ATAD zugelassenen Höchstbetrags in Höhe von 3 Mio. Euro umgewandelt werden. Auch der Zinsbegriff soll angepasst werden (ab VZ 2024).

- § 4 EStG: Einführung einer Zinshöhenschranke: Da hinsichtlich der Höhe eines angemessenen Zinssatzes bei grenzüberschreitenden Darlehen auf die Finanzkraft der die Zinsen zahlenden Gesellschaft abgestellt wird, eröffnen sich Gestaltungsmöglichkeiten, die zur Gewinnverlagerung ins niedrig besteuerte Ausland genutzt werden. Mit dieser Vorschrift soll in diesen Fällen der Betriebsausgabenabzug auf einen angemessenen Betrag beschränkt werden (ab VZ 2024).
- § 6 Abs. 2, Abs. 2a Satz 1 und Satz 2 EStG: Geringwertige Wirtschaftsgüter: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertige Wirtschaftsgüter können derzeit sofort vollständig abgezogen werden, wenn sie nicht mehr als 800 Euro betragen. Dieser Wert soll in Zukunft bei 1.000 Euro liegen. Die Wirtschaftsgüter, die in einem Sammelposten zusammengefasst werden, müssen nicht in einem gesonderten Verzeichnis – sondern lediglich buchmäßig – erfasst werden. (für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31. Dezember 2023).
- § 7g Abs. 5 EStG: Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 Prozent der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 Euro im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Zukünftig sollen bis zu 50 Prozent der Investitionskosten abgeschrieben werden können (für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31. Dezember 2023).
- § 9 Abs. 4a EStG: Verpflegungsmehraufwand: Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen sollen angehoben werden (ab VZ 2024):
- § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG: Abfindung einer Kleinbetragsrente: Während der Auszahlungsphase soll die Abfindung einer Kleinbetragsrente möglich sein, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet.
- § 10d Abs. 1 EStG: Erweiterter Verlustrücktrag (gilt auch für KSt): Der mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz auf zwei Jahre erweiterte Verlustrücktrag soll um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen die ab dem VZ 2020 auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. Euro (Ehegatten) angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag dauerhaft beibehalten werden. (ab VZ 2024)
- § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG: Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen: Soweit Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen den Betrag von 150 Euro (bisher 110 Euro) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer – unter den weiteren bisherigen Voraussetzungen – nicht übersteigen, sollen sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören (ab VZ 2024 bzw. Lohnsteuerabzug 2024)
- § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG: Nach § 19 Abs. 2 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 soll der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung des Versorgungsfreibetrages nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 Euro und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 Euro sinken (ab VZ 2023).
- § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG: Rentenbesteuerung: Ab 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden. Für die Kohorte 2023 soll demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 Prozent nur noch 82,5 Prozent betragen und nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 Prozent erreichen.
- § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG: Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sollen steuerfrei bleiben, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 Euro beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze soll auf 1.000 Euro erhöht werden (ab VZ 2024)
- § 24a Satz 5 EStG: Altersentlastungsbetrag: Der verlangsamte Anstieg des Be

steuerungsanteils soll im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Mit der Anpassung soll ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 Euro anstatt bisher 38 Euro sinken.

- § 34a EStG: Die Thesaurierungsbegünstigung soll durch verschiedene von Maßnahmen auch für diejenigen Unternehmer eröffnet werden, deren Einkünfte nicht dem Spitzensteuersatz unterliegen. Der begünstigungsfähige Gewinn soll um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Absatz 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Außerdem sollen steuerfreie und tarifbesteuerte Gewinne, die im Unternehmen belassen wurden, vorrangig entnommen werden können (für Gewinne nach 31. Dezember 2023).
- § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG: Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer: Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, soll es gestrichen werden. Die Tarifiermäßigung sollen Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen können (ab Lohnsteuerabzug 2024).
- § 40b Absatz 3 EStG: Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung: Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll aufgehoben werden (ab Lohnsteuerabzug 2024).
- § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a EStG: Beschränkte Einkommensteuerpflicht von Arbeitnehmern: Um für die bestehende und für zukünftige entsprechende DBA-Regelungen das bestehende Hindernis des Fehlens einer umfassenden beschränkten Steuerpflicht zu beheben, soll die Vorschrift ergänzt werden. Die nichtselbstständige Arbeit soll daher als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten, soweit die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes

DBA oder eine bilaterale Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist (ab Einkünfte nach dem 31. Dezember 2023).

- § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d EStG: Tarifiermäßigung bei beschränkt Steuerpflichtigen: Es soll eine Antragsveranlagung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer mit tarifiermäßigt zu besteuermem Arbeitslohn ermöglicht werden, die im Übrigen von dieser Veranlagungsart ausgeschlossen sind (§ 50 Abs. 2 Satz 7 EStG). (ab VZ 2024).
- § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 und Satz 2 EStG: Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt: In erster Linie erfasst diese Vorschrift in der Praxis Vergütungsschuldner mit wechselnden, gering vergüteten Gläubigern (z. B. Zahlungen von Verlagen oder von Rundfunksendern für Bildrechteüberlassung). § 50c EStG eröffnet dem Vergütungsschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abzusehen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Betrag inkl. der abzuführenden Steuer nach § 50a EStG 5.000 Euro nicht überschreitet. Diese Grenze soll auf 10.000 Euro erhöht werden (ab nach dem 31. Dezember 2023 zufließende Vergütungen).
- §§ 123 bis 126 EStG: Auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe 2022 für die hohen für Kosten für Erdgas soll verzichtet werden. Die Regelungen sollen daher ersatzlos gestrichen werden.
- § 50 EStDV: Zuwendungsbestätigung: Zuwendungsempfängern, die das BZSt in das Zuwendungsempfängerregister nach § 60b AO aufgenommen hat, soll der Weg zum Zuwendungsnachweis über die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke bzw. die elektronische Spendenquittung nach § 50 Abs. 2 EStDV eröffnet werden (ab Zuwendungen nach dem 31. Dezember 2024).

#### Körperschaftsteuer

- § 1a Abs. 1 Satz 1 bis 4 KStG: Alle Personengesellschaften sollen die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften).
- § 1a Abs. 2 Satz 2 KStG: Mit der Ergänzung des Satzes 2 soll sichergestellt werden, dass die steuerneutrale Ausübung der Option nicht allein dadurch ausgeschlossen wird, dass in Sonderfällen, in denen die Beteiligung

an einer Komplementärin einer optierenden KG (i. d. R. eine zu Null Prozent beteiligte GmbH) eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, diese Beteiligung nicht in die optierende Gesellschaft eingebracht wird.

- § 1a Abs. 3 Satz 5 KStG: Im Unterschied zu einer echten Kapitalgesellschaft, bei der ein Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter bereits mit dem Ausschüttungsbeschluss fingiert wird, sieht das Gesellschaftsrecht bei Personengesellschaften keinen besonderen Ausschüttungsbeschluss vor. Deshalb soll auch bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen sein.
- § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 KStG: Wohnungsgenossenschaften und -vereine sollen auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die Unschädlichkeitsgrenze von 10 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 30 Prozent (bisher 20 Prozent) ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Die Änderung gilt auch für die Gewerbe-

steuer (§ 3 Nr. 15 GewStG (ab VZ 2023)).

- § 8a Abs. 1 Satz 4 KStG: Zinsschranke: Da Körperschaften mehrere Betriebe haben können, soll der Anwendungsbereich der Vorschrift auf sämtliche Körperschaften erweitert werden. § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG (neu) bleibt für Zwecke der Anwendung des Freibetrags unberührt (ab 1. Januar 2024).
- § 32 Abs. 6 KStG: Kapitalertragsteuer-Erstattungsanspruch ausländischer gemeinnütziger Organisationen: Mit einem neuen Erstattungsanspruch soll die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für ausländische, in EU- und EWR-Staaten ansässige, gemeinnützige Organisationen auch im Bereich der Kapitalertragsteuer nachvollzogen werden.

Gewerbsteuer

- § 10a GewStG: Gewerbeverlust: Die Änderung soll sicherstellen, dass die bereits bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die VZ (Erhebungszeiträume) 2024 bis 2027 vorgesehene Aussetzung der betragsmäßigen Begrenzung beim Verlustvortrag auch für gewerbsteuerliche Zwecke (Berücksichtigung von gewerbsteuerlichen Fehlbeträgen) nachvollzogen wird (ab Erhebungszeitraum 2024)

## NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

### □ STEUERERMÄSSIGUNGEN FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

#### ■ BFH-Urteil vom 4. April 2023, IV R 19/20

Die Kläger und Revisionskläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute, die in einer vom Eigentümer angemieteten Eigentumswohnung wohnten. Im Rahmen eines Änderungsantrags zu ihrem Einkommensteuerbescheid machten die Kläger die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für von ihnen getätigte Aufwendungen geltend (Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder, Treppenhausreinigung, Schneeräumdienst und Gartenpflege).

Folge ist, dass sich gemäß § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG die tarifliche Einkommensteuer um 20 Prozent, höchstens aber 4.000 Euro der Aufwendungen mindert.

Voraussetzung für die Minderung ist, dass es sich bei den getätigten Maßnahmen um haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für haushaltsnahe Dienstleistungen handelt.

Als Nachweis hierfür legten die Kläger die Wohnnebenkostenabrechnung ihres Vermieters vor. Die Kosten wurden dem Vermieter im Zuge der Hausgeldabrechnung von dem Verwalter in Rechnung gestellt. Die Kosten für Schneeräumdienst und Gartenpflege wurden an die weiteren Mitglieder der Eigentümergemeinschaft, die diese Tätigkeiten in Eigenregie durchgeführt hatten, gezahlt.

Das Finanzamt lehnte den Antrag der Kläger ab. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Der BFH als Revisionsinstanz gab den Klägern Recht.

Mieter können die Steuerermäßigung gem. § 35a EStG auch dann geltend machen, wenn sie nicht selbst die Verträge mit den Leistungserbringern abgeschlossen haben.

Mieter können haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann geltend machen, wenn sie nicht selbst die Verträge mit den Leistungserbringern abgeschlossen haben.

Für eine Geltendmachung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG reicht regelmäßig – vorbehaltlich sich aufdrängender Zweifel – eine Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung, eine sonstige Abrechnungsunterlage oder eine Bescheinigung entsprechend

## ■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI HAFTUNGSÜBERNAHME

Die erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer kann bei Übernahme der Komplementärhaftung ohne Vermögensbeteiligung nicht in Anspruch genommen werden.

■ **BFH-Urteil vom 20. April 2023, III R 53/20**  
 Einer grundstücksverwaltenden GmbH wurde die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung versagt, weil sie zunächst eine Haftungsvergütung von 5 Prozent ihres Stammkapitals, dann – nach Änderung des Gesellschaftsvertrags der grundstücksverwaltenden KG – eine Avalgebühr bzw. Vorabvergütung von 1 Prozent auf ihr Stammkapital erhielt.

Nach Ansicht des BFH erbringt die grundstücksverwaltende GmbH durch die Übernahme der persönlichen Haftung eine Leistung an die grundstücksverwaltende KG. Diese Haftungsübernahme sei weder zwingend notwendiger Teil der eigenen Grundstücksverwaltung und -nutzung noch gehöre sie zu den in § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG abschließend aufgeführten unschädlichen Tätigkeiten.

Für die Versagung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung spielte keine Rolle, dass die GmbH für die Haftungsübernahme nur eine vergleichsweise geringe Vergütung erhalten hat.

Eine grundstücksverwaltende GmbH hat keinen Anspruch auf die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 GewStG, wenn sie (auch) als Komplementärin ohne Vermögensbeteiligung an einer grundbesitzverwaltenden KG beteiligt ist und für die Übernahme

dem Muster in Anlage 2 des BMF-Schreibens vom 9. November 2016 (BStBl 2016 I S. 1213) aus, die die wesentlichen Angaben einer Rechnung sowie einer unbaren Zahlung nach § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG enthält.

der Vollhaftung ein Entgelt bezieht. Dies gilt nach Ansicht des BFH unabhängig davon, ob die Übernahme der Vollhaftung gegen Entgelt allein auf dem Gesellschaftsvertrag oder auf einem gesonderten schuldrechtlichen Vertragsverhältnis zwischen der GmbH und der KG beruht.

Die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer scheiterte daran, dass sich die Haftungsvergütung der GmbH, welche sie von der grundbesitzverwaltenden KG bezog, als Ertrag aus der Verwaltung und Nutzung fremden Grundbesitzes darstellte, weil sie an der KG vermögensmäßig nicht beteiligt war. Auch lag aufgrund eines etwaig neben den Gesellschaftsvertrag tretenden schuldrechtlichen Vertrags keine Nutzung eigenen Grundbesitzes „zur Sicherung“ vor, was für die Inanspruchnahme der erweiterten Kürzung unschädlich gewesen wäre. Vielmehr war die Haftung auf das gesamte Vermögen bezogen, welches auch aus – weiteren – Beteiligungen an rein grundbesitzverwaltenden Personengesellschaften bestand. Das gesellschaftsrechtlich gebundene Grundvermögen war nicht unmittelbar verwertbar.

Der BFH setzt damit seine restriktive Rechtsprechung zur Anwendung der erweiterten Kürzung bei der Gewerbesteuer gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG fort (so auch BFH-Urteil vom 16. Februar 2023, III R 49/20).

## ■ FINANZIERUNGSVERMITTLUNG

Eine in den AGB-Klausel eines Finanzierungsvermittlers, die dem Auftraggeber eigene Finanzierungsbemühungen untersagt, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Auftraggebers unwirksam.

■ **OLG Hamm, Urteil vom 12. Juni 2023, 18 U 43/22**

Eine Vermittlerin im Bereich der Unternehmensfinanzierung (Klägerin) stützte eine Schadensersatzforderung darauf, dass ihre Auftraggeberin Finanzierungszusagen an anderen Stellen aushandelte habe. Da die Vermittlerin dabei nicht einbezogen wurde, hätte sie gegen eine Vertragsklausel verstoßen. Das Gericht hält diese Klausel allerdings wegen unangemessener Benachteiligung für unwirksam. Es überträgt

die Rechtsprechung des BGH zum „qualifizierten Alleinauftrag“ im Bereich des Immobilienmaklerrechts auf den zu entscheidenden Fall. Ein Alleinauftrag kann nur durch eine Individualabrede erteilt werden. Das maßgebliche Argument, dass die Freiheit des Maklerkunden, sich selbst um das Zustandekommen des gewünschten Vertrags zu bemühen, zu den Grundgedanken des § 652 BGB gehört, gelte dabei nicht nur für Verbraucher, sondern auch für Unternehmer.

## ■ ERWEITERTE KÜRZUNG BEI HALLENVERMIETUNG

### ■ FG Düsseldorf, Urteil vom 26. Juni 2023, 10 K 2800/20 G

Streitig war, ob es sich bei verschiedenen Vorrichtungen in einer vermieteten Halle und im Außenbereich um Betriebsvorrichtungen handelt und der Klägerin als Vermieterin deshalb die erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG zu versagen war.

Gegenstand des Unternehmens der Klägerin war der Umgang mit Grundbesitz. Die Klägerin erwarb ein unbebautes Grundstück, welches sie mit einer Gewerbeimmobilie bebaute, die sich aus einer Halle, Büro- und Aufenthaltsräumen und Sanitärräumen (Toiletten und Waschräume) zusammensetzte. Die Halle war durch motorisch betriebene Rolll Tore abgeschlossen. Zur Nutzung der Immobilie durch die Mieterin (Kfz-Sachverständigen-/Ingenieurbüro), die darin Hauptuntersuchungen an Kraftfahrzeugen und damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten (Kfz-Prüfstelle) durchführte, war die Halle mit einer sogenannten Grube zur Besichtigung der Fahrzeuge von unten sowie mit einer Vorrichtung für den von der Mieterin vorzunehmenden Einbau von Hebebühnen ausgestattet. Die Zu- und Ausfahrten der Halle wurden hinsichtlich der Tragfähigkeit so befestigt, dass sie für die zu prüfenden Fahrzeuge (auch Lkw) ausreichend sind. Diese Gegebenheiten wurden in dem Mietvertrag mit der künftigen Mieterin festgelegt.

Die Klägerin beantragte die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung, was das Gericht gegen die Ansicht des beklagten Finanzamtes zuließ.

Nach ständiger Rechtsprechung können auch Nebentätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb des von dem Ausschließlichkeitsgebot des § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG gezogenen Rahmens liegen. Ist der **Umfang einer solchen Tätigkeit** gering, kommt es nicht zur Versagung der erweiterten Kürzung wegen Verstoßes gegen das Ausschließlichkeitsgebotes.

Der **Hallenboden** ist nach Ansicht des Gerichts ebenso wie etwa eine Flächenerweiterung zur Seite oder im Deckenbereich kein Gegenstand als solcher, sondern lediglich ein Gestaltungsmerkmal eines Gebäudes. Unter Berücksichtigung der technischen Bauweise bilden sie die Konstruktionsteile des Gebäudes. Daran ändert die besondere Bearbeitung des Bodens, also die Glättung des Bodens nach dem Betonie-

ren, nichts. Gleiches gilt für die **Vertiefung des Hallenbodens**, die von der Klägerin für den von der Mieterin vorzunehmenden Einbau einer Hebebühne angelegt worden war (flache Grube). Diese Vertiefung im Boden ist Teil der Bodenplatte und als solche ebenso Gestaltungsmerkmal eines Gebäudes. Der besondere Bezug zu der Tätigkeit der Mieterin ändert daran nichts. Denn durch die Bodenvertiefung übt die Mieterin ihre Tätigkeit nicht unmittelbar aus.

Anders als im Fall der flachen Grube sind die mittels der Grube zur Besichtigung der Fahrzeuge von unten (tiefe Grube) durchführbaren Prüftätigkeiten, insbesondere an Lkw, die nicht angehoben werden können, nicht ersatzweise durch eine mobile Anlage durchführbar. Gleichwohl führt dies nicht dazu, dass die tiefe Grube als Betriebsvorrichtung zu qualifizieren ist. Denn auch die tiefe Grube ist als Vertiefung des Hallenbodens zunächst einmal Teil der Bodenplatte und damit ebenfalls Gestaltungs- und Funktionsmerkmal eines Gebäudes.

Die **Grube** hat darüber hinaus keine für sich stehende betriebliche Funktion (wie bspw. das Schwimmbecken, das Wasser einfasst, oder der Aufzugschacht, der einen Lastenaufzug umschließt) und schließt den Hallenraum auch nicht für eine separate betriebliche Funktion unterteilend ab (wie beispielsweise Spritzboxen in Karosseriewerkstätten). Sie schafft lediglich mehr Platz für die Arbeiten. Es steht damit der Gesichtspunkt der Raumaufteilung im Vordergrund.

Auch bei der **einbetonierten Stahlkassette**, die der Verankerung der Hebebühne in der flachen Grube dient, handelt es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung. Denn auch ohne die Stahlkassette kann die Mieterin ihre Tätigkeit in der Halle grundsätzlich betreiben, eben durch die alternative Nutzung einer mobilen Hebebühne. Bei der im Außenbereich verlegten **Doppel-T-Verbundpflastersteine** handelt es sich um keine spezielle Pflasterung, so dass auch dieser keine dem Betriebsvorgang der Mieterin dienende besondere Funktion zu kommt.

Unabhängig davon – selbst wenn die zuvor genannten Vorrichtungen Betriebsvorrichtungen darstellen würden – wären sie nach Ansicht des Gerichts jedenfalls ausnahmsweise nicht begünstigungsschädlich. Eine **Mitvermietung** wäre jedenfalls als **zwingend notwendiger Teil einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten**

---

Die Vermietung einer auf die Bedürfnisse der Mieterin zugeschnittene Halle ist nicht schädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung.

Nutzung des vermieteten Grundstückteils anzusehen. Denn das vermietete Grundstück konnte wirtschaftlich sinnvoll nur durch Mitvermietung der auf diesem Grundstück befindlichen Bodenbeläge, der beiden Gruben und der einbetonierten Stahlkassette genutzt werden.

## ■ BGA BEI BETEILIGUNG AN EINER GEWERBLICHEN PERSONENGESELLSCHAFT

Das steuerliche Ergebnis einer Beteiligung an einer Personengesellschaft (BgA), kann mit dem steuerlichen Ergebnis jenes weiteren BgA verrechnet werden, wenn die Zusammenfassungsgrundsätze erfüllt sind.

■ **BFH-Urteil vom 18. Januar 2023, I R 16/19**  
Die Klägerin und Revisionsklägerin (Klägerin), eine Stadt, wendet sich gegen die Festsetzung der Körperschaftsteuer für einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) hinsichtlich ihrer Beteiligung an der A-KG.

Die Klägerin war alleinige Kommanditistin der A-KG, einer Holdinggesellschaft, in der die Klägerin aufgrund der Gesellschaftsverträge eine beherrschende Stellung innehatte. Die A-KG hielt Beteiligungen an drei kommunalen Gesellschaften, nämlich der B GmbH (74,9 Prozent), deren Geschäftszweck in der Versorgung der Stadt mit Strom, Wärme und Wasser bestand, der C GmbH (100 Prozent), die den öffentlichen Nahverkehr betrieb, und der D GmbH (100 Prozent), die das Freibad und ein Blockheizkraftwerk betrieb. Zwischen der A-KG und den drei Beteiligungsgesellschaften bestand jeweils ein Ergebnisabführungsvertrag. Zudem erbrachte die A-KG gegenüber den drei Beteiligungsgesellschaften EDV-Dienstleistungen.

Das Finanzamt qualifizierte die Beteiligungsgesellschaften als Organgesellschaften der A-KG und erließ entsprechende Feststellungsbescheide, in denen das Einkommen der jeweiligen Organgesellschaften der A-KG als Organträgerin zugerechnet wurde.

Daneben unterhielt die Klägerin in eigener Trägerschaft ein städtisches Hallenbad, das Verluste erwirtschaftete und als BgA behandelt wurde (BgA Hallenbad). Die Klägerin erfasste die Kommanditbeteiligung an der A-KG beim BgA Hallenbad als gewillkürtes Betriebsvermögen und gelangte dadurch im Rahmen der Gewinnermittlung des BgA Hallenbad zu einer Saldierung der Verluste aus dem Betrieb des Hallenbades mit den Erträgen aus der Beteiligung an der A-KG.

Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass die Beteiligung an der A-KG als ein eigenständiger BgA erfasst und besteuert werden müsse und eine gewinnmindernde Berücksichtigung der Verluste aus

Gründe für die Zulassung der Revision nach § 115 Abs. 2 FGO sah das Gericht als nicht gegeben an.

dem Betrieb des Hallenbades nicht vorgenommen werden könne.

Der BFH gab dem Finanzamt Recht. Beteiligt sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, wird hierdurch ein BgA begründet. Fungiert die Personengesellschaft als Holdinggesellschaft und begründet sie ertragsteuerrechtliche Organschaften mit Tochter-Kapitalgesellschaften, werden durch die Tätigkeiten der Tochtergesellschaften keine weiteren BgA vermittelt.

Das steuerliche Ergebnis einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, durch die auf Ebene einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein BgA begründet wird, kann nur dann durch Erfassung der Beteiligung als gewillkürtes Betriebsvermögen eines weiteren BgA (hier: BgA Hallenbad) mit dem steuerlichen Ergebnis jenes weiteren BgA verrechnet werden, wenn die Voraussetzungen der sog. **Zusammenfassungsgrundsätze** erfüllt sind. Da diese Voraussetzungen im Streitfall nicht erfüllt waren, konnte eine Verlustverrechnung nicht vorgenommen werden.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts kann mehrere BgA nebeneinander unterhalten. Ob diese nach Maßgabe der Rechtsprechung und der von ihr entwickelten sogenannten Zusammenfassungsgrundsätze zu einem einzigen Gewinnermittlungssubjekt zusammengefasst werden können, ist auf Ebene der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu prüfen.

Diese Zusammenfassungsgrundsätze sind durch das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19. Dezember 2008 (BGBl I 2008, 2794, BStBl I 2009, 74) in § 4 Abs. 6 KStG gesetzlich verankert worden. Für die Zeiträume davor waren die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze anzuwenden.

Nach den Zusammenfassungsgrundsätzen können mehrere gleichartige Betriebe oder mehrere Versorgungs- oder Verkehrsbetriebe durch



organisatorische Maßnahmen mit steuerrechtlicher Wirkung zusammengelegt werden. Betriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nur zusammengefasst werden, wenn zwischen ihnen objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht (jetzt § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG in der Fassung des JStG 2009).

Im Ergebnis war im Streitfall von einem durch die A-KG vermittelten BgA Beteiligung auszugehen. Aufgrund der durch die A-KG als Holdinggesellschaft gegenüber den Organgesellschaften erbrachten EDV-Dienstleistungen und der beherrschenden Stellung der Klägerin gegenüber der A-KG war auch die Zurechnung von Einkommen aufgrund der Organschaft auf Ebene des durch die A-KG vermittelten BgA Beteiligung zu berücksichtigen.

Das der A-KG zugerechnete Einkommen der Organgesellschaften könnte zwar auf Ebene der Klägerin grundsätzlich dem Bereich der Vermö-

gensverwaltung zuzuordnen sein, da das Halten einer Beteiligung bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich eine reine Vermögensverwaltung darstellt.

Der durch die A-KG vermittelte BgA Beteiligung und der BgA Hallenbad konnte aber nach den o.g. Grundsätzen nicht zusammengefasst bzw. die steuerlichen Ergebnisse durch Bilanzierung nicht verrechnet werden.

Die beiden BgA übten ihre Tätigkeiten weder im gleichen Gewerbebereich aus noch ergänzen sie sich (keine Zusammenfassung wegen Gleichartigkeit). Zudem wiesen die beiden Tätigkeitsbereiche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv keine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht auf. Schließlich handelte es sich bei beiden BgA offenkundig um keine zusammenfassbaren Versorgungs- bzw. Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### □ STEUERBEFREIUNG FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

#### ■ **BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023 - IV C 6 - S 2121/23/10001 :001**

Das BMF hat ein Schreiben zur Steuerbefreiung von Photovoltaikanlagen (§ 3 Nr. 72 EStG) veröffentlicht.

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden steuerliche Anreize für die Anschaffung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen geschaffen:

- § 3 Nr. 72 EStG: Einkünfte aus dem Betrieb bestimmter Photovoltaikanlagen sind seit dem 1. Januar 2022 (rückwirkend) steuerfrei.
- § 12 Abs. 3 UStG: Lieferung, Einfuhr, innergemeinschaftliche Erwerb und Installation begünstigter Photovoltaikanlagen unterliegen seit dem 1. Januar 2023 einem Nullsteuersatz.

Das BMF regelt hierzu folgendes:

Für Zwecke des § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG ist die Bruttoleistung nach dem Marktstammdatenregister in Kilowatt (peak) (im Folgenden kW (peak)) maßgeblich (maßgebliche Leistung).

Begünstigt sind auch dachintegrierte und sogenannte Fassadenphotovoltaikanlagen. Die Photovoltaikanlage ist ertragsteuerlich als ein selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut zu behandeln.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind unabhängig von ihrer Größe nicht begünstigt.

Es ist nicht erforderlich, dass der Betreiber der Photovoltaikanlage auch Eigentümer des Gebäudes ist, auf, an oder in dem sich die Photovoltaikanlage befindet.

Von der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG umfasst sind Einnahmen und Entnahmen unabhängig von der Verwendung des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms.

Für die Prüfung der Höchstgrenzen führt das BMF die objektbezogene und subjektbezogene Prüfung auf.

Werden die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 EStG unterjährig erstmalig oder letztmalig erfüllt (z. B. aufgrund Veränderungen bei den Wohn-/Gewerbeeinheiten im Gebäude, Änderung der maßgeblichen Leistung der Photovoltaikanlage, Über- oder

Das BMF hat zu Anwendungsfragen zur Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen geäußert.

Unterschreitung der 100 kW (peak)-Grenze), findet die Steuerbefreiung nur bis zu bzw. ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Investitionsabzugsbeträge, die in vor dem 1. Januar 2022 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen und bis einschließlich zum 31. Dezember 2021 noch nicht gewinnwirksam hinzugerechnet wurden, sind nach § 7g Abs. 3 EStG rückgängig zu machen, wenn in nach § 3 Nr. 72 EStG begünstigte Photovoltaikanlagen investiert wurde.

Ausschließlich für Zwecke des § 35a EStG ist bei Photovoltaikanlagen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG erfüllen und die auf, an oder in zu eigenen Wohnzwecken genutzten

Gebäuden montiert sind, zu unterstellen, dass diese bereits ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 35a EStG kann die Steuerermäßigung gewährt werden.

Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens gelten für alle Einnahmen und Entnahmen, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden. Diese Regelung gilt auch in den Fällen eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahrs. Die zeitliche Zuordnung richtet sich nach der Art der Gewinnermittlung (zum Beispiel nach dem Zu- und Abflussprinzip bei Einnahmenüberschussrechnung). Schreiben die entsprechenden Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses eingeführt.

## □ STEUERLICHE ERFASSUNG VON BETREIBERN KLEINER PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Das BMF hat zur steuerlichen Erfassung von Betreiberinnen und Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen ein Schreiben veröffentlicht.

### ■ **BMF-Schreiben vom 12. Juni 2023, IV A 3-S 0301/19/10007:012, FMNR202301015**

Auch in Fällen, in denen die Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen nach § 3 Nummer 72 EStG steuerfrei sind und die Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf Grund der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nicht erhoben wird, sind Betreiberinnen und Betreiber (natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen) von Photovoltaikanlagen nach § 138 Absatz 1 und 1b der Abgabenordnung – AO – grundsätzlich zur Anzeige der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte und zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung verpflichtet.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird es aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsökonomie nicht beanstandet, wenn Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen, die

- Gewerbetreibende im Sinne des § 15 EStG sind, bei Eröffnung eines Betriebs, der sich auf das Betreiben von nach § 3 Nummer 72 EStG begünstigten Photovoltaikanlagen beschränkt, und

- in umsatzsteuerlicher Hinsicht Unternehmer sind, deren Unternehmen sich ausschließlich auf den Betrieb einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 12 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 UStG sowie ggf. eine steuerfreie Vermietung und Verpachtung nach § 4 Nummer 12 UStG beschränkt und die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG anwenden,

auf die steuerliche Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach § 138 Absatz 1 AO und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Absatz 1b AO an das zuständige Finanzamt verzichten. Die vorstehende Bestimmung gilt mit sofortiger Wirkung in allen Fällen, in denen die diesbezügliche Erwerbstätigkeit ab dem 1. Januar 2023 aufgenommen wurde.

Sollte es aus den weiteren Umständen des Einzelfalls erforderlich werden, können die örtlich zuständigen Finanzämter in diesen Fällen gesondert zur Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Absatz 1b AO auffordern.

## ■ AUTOMATISCHER AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN

### ■ **BMF-Schreiben Schreiben vom 20. Juli 2023, IV B 6 - S 1315/19/10030 :057**

Das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-sachen (Finanzkonten-Informationsaustausch-gesetz – FKAustG) regelt den Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuer-sachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates.

Nach dem BMF-Schreiben gehören zu den Staaten im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG, bei denen die Voraussetzungen für einen auto-matischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen vorliegen:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zu-sammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Auf-hebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 v. 11. März 2011, Seite 1; Amtshilferichtlinie) in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 vom 16. Dezember 2014, Seite 1),
- Drittstaaten, die Vertragsparteien der von der Bundesrepublik Deutschland in Ber-lin unterzeichneten Mehrseitigen Verein-barung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automati-schen Austausch von Informationen über Finanzkonten (BGBl. 2015 II Seiten 1630, 1632) sind und diese in ihr nationales Recht verpflichtend aufgenommen haben sowie Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuer-sachen (BGBl. 2015 II Seiten 966, 967) sind und die gewährleisten, dass sie die Voraus-setzungen des § 7 Absatz 1, insbesondere Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung vom 29. Oktober 2014 zwischen den zustän-digen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanz-konten erfüllen,
- Drittstaaten, die Verträge mit der Europäi-schen Union zur Vereinbarung des automa-tischen Austauschs von Informationen über Finanzkonten im Sinne der unter Nummer 1 angeführten Richtlinie 2014/107/EU (ABl. L 359 v. 16. Dezember 2014, Seite 1) geschlos-sen haben, sowie
- Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über den steu-erlichen Informationsaustausch geschlossen hat, nach dem ein automatischer Austausch von Informationen vereinbart werden kann.

Für den Datenaustausch zum 30. September 2024 wird eine neue FKAustG-Staatenaus-tauschliste 2024 im Rahmen eines weiteren BMF-Schreibens bekanntgegeben.

Das BMF hat die Staa-ten für einen automa-tischen Austausch von Informationen über Finanzkonten benannt.

### IMPRESSUM

Herausgeber  
DOMUS Steuerberatungs-AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
E-Mail [info@domus-ag.net](mailto:info@domus-ag.net)  
[www.domus-ag.net](http://www.domus-ag.net)

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfeh-lungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größ-ter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung  
DOMUS Consult  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
E-Mail [team@domusconsult.de](mailto:team@domusconsult.de)

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout  
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin  
[www.313.de](http://www.313.de)



WTS Wohnungswirtschaftliche  
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH  
Antonstraße 37 · 01097 Dresden  
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161  
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



**DOMUS Steuerberatungs-AG**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-0  
Telefax 030/897 81-249  
info@domus-ag.net  
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:  
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,  
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,  
Magdeburg, Prenzlau, Rostock  
und Senftenberg



**DOMUS Consult**  
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

**Niederlassung Potsdam**  
Schornsteinfegergasse 13  
14482 Potsdam  
Telefon 0331/743 30-0  
Telefax 0331/743 30-15  
team@domusconsult.de  
www.domusconsult.de

**Hauptsitz Berlin**

Geschäftsstellen in:  
Dresden und Erfurt



**DOMUS Recht**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

**Hauptsitz Berlin**  
Lentzeallee 107  
14195 Berlin  
Telefon 030/897 81-198  
Telefax 030/823 26 82  
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:  
Dresden

© 2023 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

